

## STELLUNGNAHME

### zum Entwurf zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV)

Köln, Berlin 20. Juni 2022

Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.

Die Bekämpfung rechtswidriger und jugendschutzrelevanter Internetinhalte auf der einen sowie ein effektiver und zugleich praktikabler Jugendmedienschutz auf der anderen Seite sind eco und seinen Mitgliedsunternehmen wichtige Anliegen.

Unter anderem betreibt eco seit über 25 Jahren seine Beschwerdestelle für rechtswidrige und jugendschutzrelevante Internetinhalte und steht zum Beispiel durch den Expertenlunch Jugendmedienschutz im regelmäßigen Austausch mit seinen Mitgliedsunternehmen zu diesem Themenkomplex. Darüber hinaus nimmt die eco Beschwerdestelle durch fachspezifische Vorträge z.B. bei Elternabenden, Lehrerfortbildungen und Fachtagen oder im Rahmen des Safer Internet Days eine wichtige Rolle bei der Vermittlung und Gewährleistung von Maßnahmen zum Kinder- und Jugendmedienschutz ein.

Die Rundfunkkommission der Länder hat am 15. März 2022 konkrete Vorschläge für eine Reform des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) beschlossen.

Im Rahmen einer Konsultation wird dieser Entwurf zur Diskussion gestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit der Reform des JMStV verbinden die Länder insbesondere das Ziel, die Möglichkeiten des technischen Jugendmedienschutzes in Deutschland zu verbessern. Die bereits vorhandenen Jugendschutzsysteme sollen optimiert und so miteinander verknüpft werden, dass sie ihre Wirksamkeit bestmöglich entfalten können. Der gewählte Ansatz beabsichtigt einen geräteweiten, individuell leicht einstellbaren Jugendschutz auf Endgeräten. Dabei soll eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten erfolgen, in dem jeder Akteur für seinen eigenen Wirkungskreis verantwortlich sein und bleiben soll. So soll insbesondere die inhaltliche Bewertung der Angebote nach den Vorgaben des JMStV erfolgen. Außerdem enthält der Entwurf des JMStV Anpassungen, die das Zusammenspiel mit den Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) verbessern sollen.



Da es eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung darstellt, das digitale Miteinander zu gestalten und minderjährige Nutzer:innen vor altersunangemessenen Inhalten zu schützen, befürwortet eco grundsätzlich den Ansatz, die Novellierung des JMStV durch Fachgespräche mit unterschiedlichen Akteuren:innen zu begleiten und im Rahmen der öffentlichen Anhörung aus verschiedenen Perspektiven bewerten zu lassen. eco nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr und wird sich im Folgenden auf die für den Verband, seine Mitgliedsunternehmen und einen effektiven Jugendmedienschutz wesentlichen Aspekte der Novellierung des Staatsvertrags fokussieren.

### **I. Zu § 3 JMStV-E: Ausweitung des Anwendungsbereiches und neu eingeführte Definitionen/Begriffsbestimmungen**

Mit dem vorliegenden Entwurf für die Novellierung soll im Wesentlichen ein geräteweiter, individuell leicht einstellbarer Jugendschutz auf Endgeräten (Jugendschutzvorrichtung auf Betriebssystemebene) etabliert werden. Hierzu soll der Anwendungsbereich des JMStV auf „Betriebssysteme“ bzw. deren Anbieter ausgeweitet werden. In der Folge werden die Begriffsbestimmungen des § 3 JMStV um die Definitionen für Betriebssysteme, Betriebssystemanbieter, Apps und Online-Suchmaschinen erweitert (§ 3 Nr. 5-8 JMStV-E).

Aus Sicht von eco sind folgende Definitionen und Begriffsbestimmungen des Entwurfes klarstellungs- bzw. erläuterungsbedürftig:

Betriebssystemanbieter soll sein, wer als natürliche oder juristische Person Betriebssysteme bereitstellt.

Im Hinblick auf die nunmehr zu verpflichtenden „Betriebssystemanbieter“ stellt sich aus Sicht von eco die Frage, wie die Begrifflichkeit der „Bereitstellung“ in § 3 Nr. 6 JMStV-E auszulegen ist bzw. wer hiervon als Adressat bzw. Verpflichtender erfasst sein soll. Unklar ist, ob es sich um den Programmierenden, den Importierenden, den Verkaufenden oder den Lizenz-Verantwortlichen handelt.

Betriebssystem ist definiert als eine Systemsoftware, die die Grundfunktionen der Hardware oder Software steuert und die Ausführung von Software-Anwendungen, die dem Zugang zu Angeboten nach Nr. 1 dienen, ermöglicht.

Insoweit erscheint aus Sicht von eco die pauschale Verweisung auf „Angebote nach Nr. 1“ zur Begründung bzw. Definition von „Betriebssystem“ (§ 3 Nr. 5) im Ergebnis zu weit gefasst, um eine Umsetzung zielführend auszugestalten.

Zwar erfordert insbesondere ein technischer Ansatz zur Verbesserung des Jugendmedienschutzes ein Erfassen aller (denkbaren) betroffenen Medienzugänge, diese Erfassung sollte aber auch eine tatsächliche Mediennutzungsrealität abbilden.



Durch diese Form der Verweisung auf "Inhalte nach Nr. 1" werden hier jedoch auch Betriebssysteme auf Endgeräten theoretisch miterfasst, die zwar potentiell einen Zugang zu "Angeboten nach Nr. 1" ermöglichen könnten - zum Beispiel, weil ein "smarter" Kühlschrank theoretisch eine Browser-Nutzung möglich macht -, ihren Nutzungs- oder Anwendungsschwerpunkt jedoch in anderen Funktionen oder Inhalten finden.

Die gleiche Problematik betrifft auch die Definition der Apps in § 3 Nr. 7 JMStV-E.

Nach Einschätzung von eco sollte sich jeder Versuch, den vorhandenen Jugendmedienschutz zu verbessern, auf die praktisch relevanten Anwendungsszenarien konzentrieren und auf Systeme und Geräte beschränken, die tatsächlich von minderjährigen Nutzer:innen für den Konsum von Medien verwendet werden.

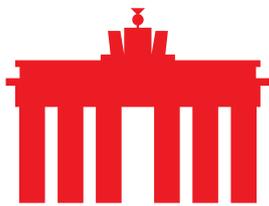
## **II. Zu § 12 JMStV-E: Ansatz und Ausgestaltung "Betriebssystem/Apps"/ verpflichtende Jugendschutzvorrichtung auf „Betriebssystemebene“**

Nach § 12 JMStV-E soll in jedem Betriebssystem eine Jugendschutzvorrichtung vorgehalten werden, die in einfacher, leicht zugänglicher und abgesicherter Weise eingerichtet und aktiviert werden kann und den Betriebssystemanbieter in die Lage versetzt, die Pflichten nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 JMStV-E zu erfüllen.

Eine verpflichtende Jugendschutzvorrichtung auf „Betriebssystemebene“ als "One-Size-fits-all"-Lösung, die es ermöglicht eine einzelne Einstellung im Betriebssystem/Gerät vorzunehmen und sodann minderjährige Nutzer:innen ohne weitere Aufsicht oder Begleitung mit Inhalten auf einem digitalen Endgerät alleine lassen zu können, erscheint auf den ersten Blick eine "einfache" Lösung zu sein. Bei näherer Betrachtung werden jedoch vielfältige Probleme deutlich, auf die eco im Nachfolgenden hinweisen möchte.

Zunächst erscheint eine Konkretisierung der geforderten Funktionalitäten erforderlich. Zwar sind technikoffene und zukunftstaugliche Regelungen und Formulierungen sinnvoll. Im Interesse einer hinreichenden Rechtssicherheit müssen für den verpflichteten Adressatenkreis jedoch Mindestanforderungen klar und eindeutig geregelt und erkennbar sein.

Wie die "Jugendschutzvorrichtung", die nach § 12 JMStV-E in jedem Betriebssystem vorgehalten werden muss, tatsächlich ausgestaltet sein soll um den Pflichtenkatalog des § 12 Abs. 2 Nr. 1- Nr. 5 JMStV-E zu erfüllen, wird nach § 12 Abs. 4 JMStV-E wohl im Wesentlichen durch die KJM beantwortet werden müssen. Dennoch sind gewisse Vorgaben und Anhaltspunkte aus Sicht von eco insbesondere für die möglichen Verpflichteten wünschenswert – auch im Hinblick auf bereits am Markt etablierte, systemübergreifende Lösungen und deren möglicher Anerkennung.



Angesichts des möglicherweise erheblichen Umsetzungs- und Anpassungsbedarfs bei den Verpflichteten wäre - wenn nicht bereits im finalen Gesetz oder dessen Begründung möglich - hilfsweise eine Vorgabe von "zunächst geltenden Anforderungen" erforderlich, bevor die tatsächliche Vorhaltepflcht beginnt.

Nach den Vorstellungen der Länder beinhaltet der neue Pflichtenkatalog nicht nur die Maßgabe, nur Apps aus den systemeigenen Vertriebsplattformen (z.B. „App-/Play-Stores“) zuzulassen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 JMStV-E), die Betriebssystemanbieter sollen auch individuelle App-/Browsereinstellungen (§12 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 JMStV-E) vorgeben und unter Umständen die Verwendung von Apps grundsätzlich ausschließen (§ 12 Abs. Nr. 3 und 5 JMStV-E).

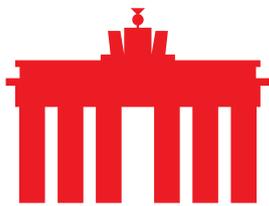
Dieser mit dem JMStV-E verfolgte Ansatz und die damit verbundene Einschränkung widerspricht den aktuellen Entwicklungen auf der Ebene der Europäischen Union, mit denen vielmehr eine Öffnung von Betriebssystemen, mehr Vielfalt und eine freiere Auswahl von App-Stores ermöglicht werden soll.

Die Erfüllung dieser Pflichten verlangt zudem von den Betriebssystemanbietern nicht nur eine grundsätzliche Anpassung und Überarbeitung ihrer systemeigenen Programmierungen, sondern auch eine kaskadierte Verpflichtung systemfremder Dritt-Anbieter, die die systemeigenen Vertriebsplattformen bereichern oder systemfremde alternative Browser, Suchmaschinen oder sogar systemübergreifende Jugendschutzlösungen entwickeln und zur Verfügung stellen.

Gerade im Hinblick auf alternative (Dritt-)Anbieter stellt sich nach Einschätzung von eco die grundsätzliche Frage, wie hier – rechtlich und technisch – mit der Situation umzugehen ist, dass häufig Anbieter von Betriebssystemen, Browsern und Suchmaschinen "auseinanderfallen". So kann ein:e Nutzer:in grundsätzlich auf jedem Betriebssystem einen Browser seiner:ihrer Wahl verwenden, um eine browserbasierte Suchmaschine seiner:ihrer Wahl anzusteuern, ohne dass dies die "Standardsuchmaschine" des Browsers sein muss.

Die Erfüllung der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 JMStV-E normierten Pflicht obliegt hier also im Ergebnis dem Anbieter der browserbasierten Suchmaschine, in der – falls vorhanden – SafeSearch-Einstellungen vorgenommen werden müssen. Da in aller Regel Browser- und Betriebssystem-Anbieter jedoch keinen unmittelbaren Einfluss auf Suchmaschinen-Anbieter haben, kann nach Einschätzung von eco die Umsetzung der hier vorgeschlagenen Lösung aus rein faktischen Gründen nicht erwartet werden.

Der in § 12 Abs. 2 Nr. 2 JMStV-E formulierte Ansatz, bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung den Bezug von Apps auf die systemeigene Vertriebsplattform zu beschränken, kann demgegenüber zwar im Hinblick auf Smartphones und dezidierte "App-Stores" mit einer höheren Wahrscheinlichkeit realisiert werden, ist allerdings nicht ohne rechtliche und technische Hürden auf alle denkbaren, vom weit gefassten Anwendungsbereich umfassten Geräte übertragbar.



Aus Sicht von eco ist hier insbesondere problematisch, wie mit Betriebssystemen ohne eigene Vertriebsplattform oder Endgeräten, deren Programme und Software weit überwiegend von verschiedenen, frei wählbaren alternativen Quellen bezogen werden kann, umzugehen ist. Die vorgeschlagene Regelung und die Erfüllung dieser Pflicht stößt nach Einschätzung von eco auf erhebliche wettbewerbs- und europarechtliche Bedenken.

Zu berücksichtigen ist nach Ansicht von eco außerdem der Umstand, dass davon ausgegangen werden muss, dass derzeit ein Großteil der verfügbaren Programme, Applikationen und medialer Inhalte - insbesondere solche die nicht über systemeigene Vertriebsplattformen verfügbar sind oder angeboten werden können - über keine JMStV-konforme Altersstufe verfügen.

Da dies auch systemrelevante Programme, wie z.B. Textverarbeitungsprogramme, betrifft, die auch für eine Nutzung des Gerätes durch minderjährige Nutzer:innen essentiell sind und zukünftig auch in den Anwendungsbereich des JMStV-E fallen, ist nach Einschätzung von eco zu befürchten, dass gerade § 12 Abs. 2 Nr. 3 JMStV-E zu einem "Over-blocking" führen kann. Ob eine Jugendschutzvorrichtung, die eine bestimmungsgemäße Nutzung und zweckmäßige Funktionalitäten des jeweiligen Endgerätes durch minderjährige Nutzer:innen derart erschwert, von Eltern und Erziehungsberechtigten tatsächlich verwendet wird, erscheint aus Sicht von eco sehr zweifelhaft.

Angesichts dieser erheblichen technischen und rechtlichen Hürden der Jugendschutzvorrichtung, rät eco dringend an, bereits erprobte, etablierte und sich stetig weiterentwickelnde Hilfsmittel des Jugendmedienschutzes deutlicher anzuerkennen und nachhaltiger zu fördern.

Zwar lesen sich die ergänzenden Bestimmungen des § 12b JMStV-E zunächst wie eine - wünschenswerte - Privilegierung von Anbietern, die sich für die hohen Hürden eines anerkannten Jugendschutzprogrammes entschieden haben, § 12b Abs. 2 JMStV-E formuliert jedoch ausdrücklich eine Konkurrenz mit der "neuen" Jugendschutzvorrichtung. Das in diesem Konkurrenzverhältnis - unabhängig von einer Beurteilung der "Qualität" bzw. "Wertigkeit" der jeweils identifizierbaren Altersstufe - pauschal der jüngeren Altersstufe der Vorrang gewährt werden soll, entbehrt einer gewissen Logik und Anerkennung von Systemen und Strukturen, deren positiver Beitrag zum vorhandenen Jugendmedienschutz anerkannt und unumstritten ist. Im Übrigen kann diese Regelung nach Einschätzung von eco auch einer Ausübung der elterlichen Sorge entgegenstehen.

Dies gilt umso mehr angesichts der Tatsache, dass der Funktionsumfang bereits vorhandener Jugendschutzprogramme und -lösungen in ihrer Funktionalität deutlich über die im vorliegenden Entwurf grob skizzierten Vorgaben einer Jugendschutzvorrichtung hinausgehen und in ihren Anwendungsprofilen dem Anspruch an einen nachhaltigen Jugendmedienschutz deutlich gerechter werden.



### III. Zu § 12 JMStV-E: Mediennutzungsrealität

Aus Sicht von eco erscheint es vor diesem Hintergrund dringend geboten, die vorgesehenen Regelungsansätze stärker an der tatsächlichen Mediennutzungsrealität der zu schützenden minderjährigen Nutzer:innen und ihrer Eltern und Erziehungsberechtigten zu orientieren und einem realistischen Bedarf anzupassen.

In der Mediennutzungsrealität ist sowohl eine gemeinsame Verwendung von Endgeräten (Familiencomputer, smarte Fernsehgeräte im Wohnzimmer, Gemeinschaftstables etc.) durch Nutzer:innen unterschiedlichen Alters als auch ab einem gewissen Alter die Nutzung eigener Geräte durch Kinder und Jugendliche festzustellen.

Um bei diesem Nutzungsverhalten einen tatsächlichen und anwenderfreundlichen Jugendmedienschutz gewährleisten zu können, muss eine technische Lösung berücksichtigen, dass verschiedene Nutzer:innen unterschiedlichen Alters Medien auf unterschiedlichen Endgeräten konsumieren. Dediziert von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorgenommene Jugendschutzeinstellungen für bestimmte Anwendungen bzw. über separate Software sind zu berücksichtigen.

Zunächst muss eine technische Lösung so anwenderfreundlich ausgestaltet sein, dass sie es Eltern und Erziehungsberechtigten – anders als die im Entwurf vorgesehene Jugendschutzvorrichtung - ermöglicht, allgemeine und individuelle Einstellungen und Konfigurationen vorzunehmen, die auf verschiedenen Endgeräten Anwendung finden können.

Dem wird am ehesten eine technische Lösung gerecht, die nicht Endgerät- bzw. Betriebssystem-seitig ansetzt, sondern eine Nutzerprofil-basierte Konfiguration ermöglicht, die Nutzer:innen von Endgerät zu Endgerät begleitet.

Diesen Ansatz verfolgen bereits jetzt zahlreiche der Anbieter, die nunmehr den Regelungen des JMStV-E unterworfen werden sollen.

Darüber hinaus haben sich bereits verschiedene unabhängige Lösungen am Markt etabliert, die Eltern und Erziehungsberechtigten die Möglichkeiten einer Nutzerprofil-basierten Konfiguration eröffnen – sowohl „plattformübergreifend“ als auch auf eine einzelne „Plattform“ bezogen. Diese Schutzlösungen dürfen im Rahmen der Novellierung nicht obsolet gemacht werden, sondern sollten bei einer Installation durch die Eltern und Erziehungsberechtigten Vorrang genießen. Eine Nutzerprofil-basierte Regelung des JMStV-E könnte hier nach Ansicht von eco die Mindestanforderung an Schutzmaßnahmen vorgeben, die aber im Falle bereits eingerichteter individueller Jugendmedienschutzlösungen hinter diese zurücktreten. Denkbar wäre hier auch, bereits etablierte technische Lösungen als – dann Nutzerprofil-basierte – Jugendschutzvorrichtung im Sinne des JMStV-E anzuerkennen.

Daher erscheint es nach Ansicht des eco auch aus rein praktischen Erwägungen geboten, den mit dem vorliegenden Entwurf verfolgten Ansatz



einer Jugendschutzvorrichtung auf Betriebssystemebene zu überdenken bzw. wie skizziert anzupassen.

Anderenfalls würden die Bestrebungen und bereits vorhandenen Entwicklungen der verschiedenen Anbieter konterkariert. Auch Eltern und Erziehungsberechtigte, die diese Entwicklungen bereits seit geraumer Zeit nutzen, würden durch einen neuen und deutlich anwenderunfreundlicheren Ansatz verunsichert.

#### **IV. Zu § 5 JMStV-E: Kennzeichnungs-/Labelpflicht**

Die geplante Ausweitung der Kennzeichnungspflichten sieht eco äußerst kritisch.

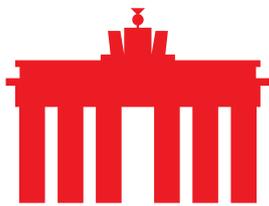
§ 5 Abs. 1 JMStV-E sieht vor, dass nicht nur eine Altersstufe angegeben, sondern zusätzlich auch an geeigneter Stelle auf die Gründe für die gewählte Altersstufe hingewiesen werden solle. Diese Anforderung lässt unberücksichtigt, dass es sich bei den zu kennzeichnenden Inhalten nicht um statische, sondern sich kontinuierlich verändernde und sich weiterentwickelnde Inhalte handeln kann. Soweit es sich nicht um statische Medienerzeugnisse handelt, ist unklar wie eine optische Kennzeichnung realisiert werden soll.

Zudem ist fraglich, welchen Mehrwert diese zusätzliche Kennzeichnung zum Beispiel für Diskussions-Foren oder Webseiten bringt, die nicht für alle Altersstufen geeignet sind. Bei vorhandener technischer Kennzeichnung und Nutzung eines Jugendschutzprogramms, werden derartige Inhalte bereits nur einer bestimmten Altersgruppe zugänglich gemacht. Zusätzliche Deskriptoren bieten hier keinen Mehrwert. Keinen Mehrwert haben Deskriptoren auch dann, wenn die Eltern nicht direkt neben ihren Kindern sitzen, wenn diese „online gehen“.

Nach Einschätzung von eco ist auch nicht nachvollziehbar, inwiefern es dem Jugendmedienschutz förderlich sein könnte, wenn Angebote, die offensichtlich keine jugendgefährdende Bedeutung haben und daher „ohne Altersbeschränkung“ auskommen, gleichwohl durch weitere Kennzeichen ergänzt werden sollen. Vergleichbares gilt für Angebote, die „ab 18 Jahren“ eingestuft werden und somit offensichtlich nicht für minderjährige Nutzer:innen geeignet sind.

Eine derart flächendeckende Kennzeichnungs-/Hinweispflicht für grundsätzlich alle Angebote – ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Inhaltes und der eigentlichen Zielgruppe – kann nach Ansicht von eco keinen nachvollziehbaren Beitrag für eine Verbesserung des Jugendmedienschutzes in Deutschland darstellen.

Eine Labelpflicht für völlig unproblematische Inhalte erscheint weder sinnvoll noch verhältnismäßig. eco regt nachdrücklich an, diese Abkehr von den aktuellen Regelungen in § 5 JMStV grundlegend zu überdenken und die bisherige Regelung beizubehalten.



Ausgehend davon, dass Nutzer:innen, deren Alter unter der angegebenen Altersstufe liegt, vor den entsprechenden Inhalten geschützt werden sollen, erscheint fraglich, welchen sinnvollen Mehrwert hier zusätzliche erläuternde Kennzeichen generieren könnten.

Die Regelung des § 5 Abs. 2 JMStV-E, wonach Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, die sich aus der Nutzung des Angebots ergeben könnten, optisch und technisch kenntlich gemacht werden sollen, stößt auf ähnliche und – im Hinblick auf eine technische Auslesbarkeit – noch weitere Bedenken.

Bezüglich einer optischen Kenntlichmachung von “Interaktionsrisiken” - insofern hier tatsächlich eine Anlehnung an die Regelung des JuSchG intendiert ist – ist zunächst festzustellen, dass die Medienvielfalt und ihre variierenden Darstellungsformen durch ein statisches optisches Kennzeichen, wenn überhaupt, nur unzureichend abgebildet werden könnte.

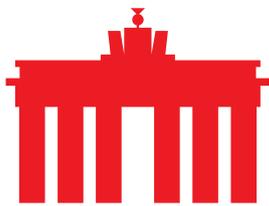
Wie eine technische Auslesbarkeit von Kennzeichen die, um sich verändernde Medienrealitäten erfassen zu können, bestenfalls “fluide” ausgestaltet sein sollten, erläutert der Entwurf im Übrigen an keiner Stelle – obwohl eine solche Erläuterung dringend notwendig wäre.

Aus welchen Gründen Inhalte nach § 5 Abs. 8 (neu) privilegiert sind und ohne Angabe einer Altersstufe lediglich gekennzeichnet verfügbar gehalten werden, wird in dem Entwurf nicht erläutert. Eine entsprechende Erklärung wäre aus Sicht von eco jedoch zu begrüßen. Nicht nur sind diese Sendungen und Telemedienangebote unzureichend bestimmt, auch zeigt gerade das aktuelle Zeitgeschehen, dass auch “Nachrichten” jugendgefährdenden Charakter haben können.

Insbesondere angesichts der Vielzahl von internationalen Entwicklern und Anbietern von Apps, die in den bekannten systemeigenen Vertriebsplattformen vertreten sind, ist es nach Ansicht von eco unumgänglich, bei der Novellierung des JMStV eine internationale Anschlussfähigkeit sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund rät eco zunächst dringend, auf bereits etablierte und erfolgreiche angewandte Systeme, wie das der “International Age Rating Coalition”, in entsprechender Form zu referenzieren.

Des Weiteren stellt sich die Frage nach den verschiedenen Auswirkungen und Konsequenzen, die sich für die Verpflichteten – insbesondere die Betreiber der systemeigenen Vertriebsplattformen – aus der Erfüllung ihrer neuen Pflichten ergeben könnten.

Eine deutsche Sonderlösung, nach der internationale Anbieter von systemeigenen Vertriebsplattformen dazu verpflichtet werden, internationale Anbieter von Angeboten, die ihrer Pflicht zur Einstellung einer Altersstufe nebst entsprechenden Kennzeichen nicht unmittelbar nachkommen - unabhängig davon, ob sich das jeweilige Angebot überhaupt an minderjährige Nutzer:innen richtet - grundsätzlich von ihrer Plattform auszuschließen, stößt nicht nur auf erhebliche europa- und



wettbewerbsrechtliche Bedenken, sondern widerspricht auch grundsätzlich dem Herkunftslandprinzip.

Angesichts dieser potenziell erheblichen Auswirkungen und Konsequenzen gegenüber einem erläuterungsbedürftigen Mehrwert für den Jugendmedienschutz, regt eco an, die Verhältnismäßigkeit dieser neuen Regelungen grundsätzlich zu überdenken.

## **V. Umsetzungsfristen**

Angesichts der umfangreichen und nicht hinreichend durch entsprechende Vorgaben konkretisierten Verpflichtung der – insbesondere internationalen - Anbieter, erachtet eco die vorgesehenen Umsetzungsfristen für nicht ausreichend und deutlich zu kurz bemessen. Daneben ist im Hinblick auf “nicht aktualisierbare Betriebssysteme” unklar, inwieweit eine Umsetzung der Vorgaben in der Praxis erfüllt werden kann und inwieweit die Umsetzungsfristen überhaupt Anwendung finden können. Hier besteht dringend Klärungsbedarf.

## **VI. Fazit**

Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des JMStV stößt auf erhebliche Bedenken – sowohl grundsätzlich im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Novelle als auch bezüglich der konkret im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen und Pflichtenkataloge.

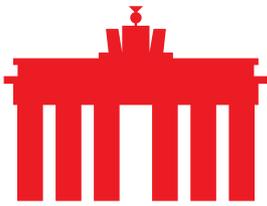
Hinsichtlich der neu aufgenommenen Definitionen und Begriffsbestimmungen besteht Klarstellungs- und Präzisionsbedarf. Insbesondere bedarf es einer Konkretisierung des Anwendungsbereichs, da dieser nach der aktuellen Formulierung des JMStV-E nur unzureichend bestimmt ist. Nach Ansicht des eco führt dies zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit.

Der im Entwurf enthaltene Ansatz einer Jugendschutzvorrichtung auf Betriebssystemebene und der hierfür vorgesehene Funktions- und Pflichtenumfang wirft eine Reihe noch klärungsbedürftiger rechtlicher, technischer und praktischer Fragestellungen auf.

Während eine Vielzahl bereits verfügbarer Jugendschutzlösungen - in geschlossenen Systemen wie systemübergreifend und kostenlos sowie kostenpflichtig – eine einfache Handhabung und große Anwenderfreundlichkeit gewährleisten, scheint der Mehrwert, den die im Rahmen der Novellierung des JMStV vorgesehene Jugendschutzvorrichtung bieten soll, fraglich.

Insbesondere ist dabei auch der mit der Jugendschutzvorrichtung verbundene Aufwand für die verpflichteten Anbieter und die Anwender - Eltern und Erziehungsberechtigte genau wie minderjährige Nutzer:innen – zu berücksichtigen.

Auch inwieweit die mit dem Entwurf vorgesehene Ausweitung der Kennzeichnungs- und Labelpflichten zu einer Verbesserung des



Jugendmedienschutzes beitragen, muss hinterfragt werden. Neben der fehlenden internationalen Anschlussfähigkeit – die faktisch eine Form von „over-blocking“ vollkommen unproblematischer Inhalte befürchten lässt – ist nach Ansicht von eco die grundsätzliche Kennzeichnungspflicht für sämtliche Inhalte, wie sie derzeit - unabhängig von der tatsächlichen Zielgruppe - im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, dringend überarbeitungsbedürftig.

Aus Sicht von eco und ausgehend von der Erfahrung der eco Beschwerdestelle – sowohl im Umgang mit jugendgefährdenden bzw. rechtswidrigen Inhalten im digitalen Raum als auch im unmittelbaren Austausch mit engagierten und interessierten Eltern, Erziehungsberechtigten, Strafverfolgern:innen, Pädagogen:innen und nicht zuletzt minderjährigen Nutzern:innen - ist Dreh- und Angelpunkt eines wirksamen, wandelbaren und effektiven Jugendmedienschutzes ein gemeinsames Engagement sämtlicher Akteure.

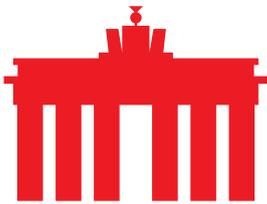
Hierzu gehören auch die gesetzgebenden staatlichen Institutionen und die Unternehmen der Privatwirtschaft die den Jugendmedienschutz durch die (Weiter-) Entwicklung von technischen Möglichkeiten und Angeboten auch mit Leben füllt.

Um Kinder und Jugendliche auf ein digitales Leben vorzubereiten, ist von allen Akteuren im Wesentlichen das gleiche Engagement und die Aufmerksamkeit gefragt, die Heranwachsende auch in der „Offline-Welt“ erleben sollten – in vielerlei Hinsicht gelten hier die gleichen Regeln und auch Limitierungen.

Eine dieser Limitierungen ist der Umstand, dass eine „One-size-fits-all“-Lösung, die es ermöglicht, minderjährige Nutzer:innen ohne weitere Begleitung uneingeschränkt von allen altersangemessenen Vorteilen profitieren zu lassen ohne altersunangemessenen Risiken zu begegnen, nicht realisierbar ist.

Da der Erfolg einer jeden technischen Lösung durch ihre tatsächliche Verwendung im Lebensalltag bedingt ist, empfiehlt eco zunächst den unmittelbaren Bedarf von Eltern und Erziehungsberechtigten genauer zu umreißen und auf dieser Basis die weitere Novellierung und konkrete Ausgestaltung der Regelungen vorzunehmen. Wie bereits bei dem vorliegenden Entwurf intendiert, sollte hier die Anwenderfreundlichkeit und leichte sowie praktikable Handhabung im Fokus einer Novellierung stehen.

Nach Ansicht des eco erscheint es ratsam, hier bereits etablierte und wirksame Mittel und Anstrengungen im Bereich des Jugendmedienschutzes anzuerkennen. Die Überarbeitung des Entwurfs sollte das Engagement der Privatwirtschaft und der Anbieter von Inhalten unterstützen und fördern, anstatt mit nicht oder nur unter erheblichem Aufwand zu erfüllenden Forderungen zu behindern. Im Vordergrund der Novellierung sollte ein praxistauglicher und handhabbarer Jugendmedienschutz stehen. Nur so kann das Ziel für Anbieter, Eltern/Erziehungsberechtigte und auch Kinder und Jugendliche erreicht werden.



Da der nachhaltige Erfolg technischer Ansätze und Lösungen maßgeblich dadurch bedingt ist, dass sie auch tatsächlich angewandt wird, erscheint eco unterstützend eine weitere Förderung von Informationen, Aufklärungsmaterialien und entsprechender Kampagnen über die bereits vorhandenen Möglichkeiten und deren Anwendung für zielführender als allein auf einen technischen Ansatz zu vertrauen.

Hierfür besteht nach den Erfahrungen des eco ein tatsächlicher Bedarf. So erlebt eco regelmäßig bei Workshops und bei Informationsveranstaltungen, wie groß das Unwissen / die Unkenntnis bei Eltern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten über bereits jetzt verfügbare Ansätze und vorhandene Einstellungsmöglichkeiten - individuell systembezogen oder systemübergreifend – sowie der Bedarf an Information und praktischen Empfehlungen sind.

Nach Ansicht von eco sollte auch hier ein Beratungs- und Unterstützungsbedarf identifiziert und im Rahmen einer Verbesserung des vorhandenen Jugendmedienschutzes erfüllt werden.